

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtwerke Greifswald GmbH
Gützkower Landstraße 19-21
17489 Greifswald

Telefon: 0385 / 588 68
Telefax: 0385 / 598 68
E-Mail: poststelle@staluvm.vorpommern.de

Bearbeitet von:
Aktenzeichen: 1.1EG-60.075/21-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 27.12.2022

**Genehmigungsbescheid
Nr. 1.1EG--60.075/21-51**

gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹)

Auf Antrag der Stadtwerke Greifswald GmbH vom 07.12.2021, zuletzt geändert am 03.05.2022 ergeht folgende

1. Entscheidung:

Der
Stadtwerke Greifswald GmbH
Gützkower Landstraße 19-21
17489 Greifswald

wird gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit den nachstehenden Maßgaben und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Genehmigungsgegenstand

Gegenstand der Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 ist die Errichtung und der Betrieb des BHKW Boddenluft und eines Großwärmepumpensystems (iKWK-Anlage Boddenluft – Feuerungswärmeleistung (FWL) 10,2 MW) auf dem freiwerdenden Stellplatz der demontierten Gasturbinen 2 und 3 des Heizkraftwerkes (HKW) Helmshäger Berg sowie die Errichtung und der Betrieb des BHKW West zur Eigenversorgung (FWL 2,4 MW) mit den folgenden wesentlichen Kenndaten und Anlagenkomponenten:

- 1.) iBHKW-Boddenluft (BE 210) mit ca. 4,500 MW_{el}, 4,792 MW_{th} und 10,248 MW Feuerungswärmeleistung (FWL), Abgaswärmetauscher I und II
- 2.) Schmierölversorgung (BE 220)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvm.vorpommern.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Frischöltank, Altöltank

- 3.) Mittelspannungsanlage 10 kV (BE 230)
- 4.) Abgasreinigung (BE 240)
Harnstofftank, SCR-Katalysator
- 5.) Wärmepumpenanlage (BE 250)
2 Wasser-Wasser-Wärmepumpen, 3 Luft-Wasser-Wärmepumpen
- 6.) BHKW West (BE 310) mit ca. 1,000 MW_{el}, 1,136 MW_{th} und 2,4 MW Feuerungswärmeleistung (FWL), Frischöltank, Altöltank, Harnstofftank, SCR-Katalysator/ Oxikat und Abgaswärmetauscher

zuzüglich aller zwecknotwendigen Ausrüstungs-, Anschluss- und Nebeneinrichtungen entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen, die Bestandteil (Anlagenteil) des Genehmigungsbescheides sind.

Standort der Anlage: 17489 Greifswald

An der Jungfernwiese 8

Gemarkung Greifswald

Flur: 12

Flurstück : 42/2

Schornsteinkoordinaten:

Punktquelle	Q 210	Q 310
Ostwert:	33395242	33395193
Nordwert	5992575	5992601

Lagebezugssystem ETRS89 (UTM)

Andere die Anlage betreffende, eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:

- Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V²
- Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG³
- Anzeigeentscheidung nach § 118 Abs. 1 Nr. 4 LWaG⁴ zur Lagerung/Verwendung wassergefährdender Stoffe i. V. m. § 20 LWaG

1.2 Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner I	
0	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	7
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG - Formular 1.1	8
1.2	Beschreibung der beabsichtigten Änderungen - Begründung / Zielsetzung	7
2	Karten und Pläne	32

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	<ul style="list-style-type: none"> • Topographische Karte 25.000 Maßstab: 1 : • Grundkarte 5.000 Maßstab: 1 : • Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1.000 Maßstab: 1 : • Lageplan zum Bauantrag nach § 7 BauVorIvo – MV Maßstab: 1 : 250 • Flurstücks- und Eigentumsnachweis MV • Werkslage- und Gebäudepläne 500 Maßstab: 1 : • Auszug aus dem gültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan B-Plan Nr. 22 1. Änderung • Auszüge aus dem Grundbuch 	
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	47
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	3
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	2
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter – Formular 3.4	3
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen – Formular 3.5	4
3.6	Sicherheitsdatenblätter	85
3.7	Maschinenaufstellungspläne	3
	<ul style="list-style-type: none"> • BHKW Boddenluft Grundrisse und Schnitt Maßstab: 1 : 100 • Wärmepumpengebäude Grundriss und Schnitt Maßstab: 1 : 100 	
3.8	Maschinenzeichnungen	1
3.9	Fließbilder	12
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundfließbild • Verfahrensließbilder • Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R-H) 	
3.10	Sonstiges	1
	Ordner II	
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen,	2

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen – Formular 4.2	2
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen – Formular 4.3	2
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5	2
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	1
4.7	Sonstige Emissionen	1
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	3
4.9	Emissionsgenehmigung gem. TEHG	2
4.10	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> • Schornsteinhöhenberechnung • Schallimmissionsprognose vom 17.02.2022 	115
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	6
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	1
5.4	Abluft-/Abgasreinigung – Formular 5.4	3
5.5	Messkonzept	6
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung – Formular 6.1	20
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	1
6.3	Sicherheitsbericht	1
6.4	Sonstige — Sicherheitskonzept	1
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	13
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen – Formular 7.2	3
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan <ul style="list-style-type: none"> • Explosionsschutzkonzept vom 02.12.2021 	19
7.4	Lärm am Arbeitsplatz	1

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
7.5	Vibrationen am Arbeitsplatz	1
7.6	Sonstiges – Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder	1
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	4
8.2	Sonstiges	1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen – Formular 9.1	3
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg – Formular 9.2	8
9.3	Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog – <i>entfällt</i> –	1
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten – Formular 9.4	2
9.5	Sonstiges	2
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	3
10.2	Entwässerungsplan <ul style="list-style-type: none"> • Entwässerungskonzept vom 05.11.2021 	58
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	1
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	1
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	1
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	1
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung Abwassertechnisches Fließbild	1
10.8	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers – Formular 10.9	1
10.9	Abwasserbehandlung	2
10.10	Auswirkungen auf Gewässer und Direkteinleitung	1
10.11	Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12	1
10.12	Sonstige	2
10.13		1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1	5
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2	13
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische – <i>entfällt</i> –	1

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/Gemische – Formular 11.4	5
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5	4
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische	1
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdender Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	1
Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
Ordner III		
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag/Bauantrag im vereinfachten Verfahren/Anzeige der Beseitigung von Anlagen/Vorlage in der Genehmigungsfreistellung § 64 LBauO M-V	6
12.2	Baubeschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Baubeschreibung 	31
12.3	Baubeschreibung für gewerbliche Bauvorhaben (12.3 a)	4
12.4	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V	2
12.5	Bauzeichnungen <ul style="list-style-type: none"> • Planliste 	3
12.6	Karten und Pläne <p>Wärmepumpen-Gebäude</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dachaufsicht Wärmepumpen-Gebäude Maßstab: 1 : 100 • Schnitt A-A Wärmepumpen-Gebäude Maßstab: 1 : 100 • Schnitt B-B Wärmepumpen-Gebäude Maßstab: 1 : 100 • Ansicht Nordost Wärmepumpen-Gebäude Maßstab: 1 : 100 • Ansicht Südost Wärmepumpen-Gebäude Maßstab: 1 : 100 • Ansicht Südwest Wärmepumpen-Gebäude Maßstab: 1 : 100 • Ansicht Nordwest Wärmepumpen-Gebäude Maßstab: 1 : 100 • Grundriss – EG Wärmepumpen-Gebäude Maßstab: 1 : 100 <p>BHKW-West</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundriss – EG BHKW-West Maßstab: 1 : 100 • Dachaufsicht BHKW-West Maßstab: 1 : 100 • Ansicht Nordost BHKW-West Maßstab: 1 : 100 • Ansicht Südost BHKW-West Maßstab: 1 : 100 • Ansicht Südwest BHKW-West Maßstab: 1 : 100 • Ansicht Nordwest BHKW-West Maßstab: 1 : 100 • Schnitt A-A BHKW-West Maßstab: 1 : 100 	34

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	BHKW-Boddenluft <ul style="list-style-type: none"> • Grundriss EG ±0.00 – BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Grundriss 1. OG +4.00 – BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Grundriss 2. OG +8.00 – BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Grundriss DG +12.25 – BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Grundriss EG Abbruch - BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Schnitt A-A – BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Schnitt A-A Abbruch – BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Schnitt B-B – BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Schnitt B-B Abbruch – BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Schnitt C-C – BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Schnitt D-D – BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Schnitt E-E – BHKW Boddenluft Maßstab: 1 : 100 • Ansicht Nord – Turbinenhalle Maßstab: 1 : 100 • Ansicht Ost – Turbinenhalle Maßstab: 1 : 100 • Ansicht Süd – Turbinenhalle Maßstab: 1 : 100 • Ansicht West – Turbinenhalle Maßstab: 1 : 100 	
12.7	Berechnungen <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte • Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 • Berechnung der Abstandsflächen • Berechnung von Art und Maß der baulichen Nutzung 	13
12.8	Sonstige <ul style="list-style-type: none"> • Statistische Erhebungsbögen 	11
12.9	Brandschutz	51
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1	5
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben – Formular 13.2	2
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen – Formular 13.3	3
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL – Formular 13.4	2
13.5	Vorprüfung Ausgangszustandsbericht	41
14	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1	3
14.2		17

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
14.3	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 und Anlage 3 UVPG 	14
14.4	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG – Formulare 14.3, 14.3a, 14.3b Sonstiges – <i>entfällt</i> -	1
15	Chemikaliensicherheit	
15.1	REACH-Pflichten	2
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe – Formular 15.2	2
15.3	Sonstiges – <i>entfällt</i> -	1
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen <ul style="list-style-type: none"> Angaben zu Feuerungsanlagen gem. 44. BImSchV – Formular 16.3 	4
17	Sonstige Antragsunterlagen – <i>entfällt</i> -	1
18	Ergänzungen <ul style="list-style-type: none"> Schallimmissionsprognose vom 02.11.2022 Kapitel 6 - Anlagensicherheit 	75

1.3 Nebenbestimmungen

1.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.3.1.1 Der Genehmigungsbehörde ist die Inbetriebnahme der Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3.1.2 Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage führen und insbesondere schädliche Umweltauswirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorrufen können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3.1.3 Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

1.3.1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

1.3.2 Spezielle immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und nachrichtliche Verweise

1.3.2.1 Emissionsgrenzwerte gemäß § 16 44. BImSchV⁵

Bei Ableitung der Verbrennungsabgase aus dem freistehenden Schornstein - Emissionsquelle Q 210 und Q 310 (Anlage Nr. 4.3) sind für nachstehend aufgeführte gasförmige

Luftschadstoffe folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf den normierten Abgasvolumenstrom trocken (273,15 K, 101,3 kPa) und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert, als Massenkonzentrationen (c) einzuhalten:

Kohlenmonoxid (CO)

$c \leq 0,25 \text{ g/m}^3$
(§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 44. BImSchV)

Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂) angegeben als NO₂

$c \leq 0,10 \text{ g/m}^3$
(§ 16 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 44. BImSchV)

Schwefeldioxid (SO₂) und Schwefeltrioxid (SO₃) angegeben als SO₂

$c \leq 9,0 \text{ mg/m}^3$
(§ 16 Abs. 9 Sätze 1, 2 44. BImSchV)

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten für Anlagen, die Erdgas einsetzen, als erfüllt, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht

(§ 16 Abs. 9 Satz 4 44. BImSchV)

Formaldehyd (H-CHO)

$c \leq 20 \text{ mg/m}^3$
(§ 16 Abs. 10 Nr. 1 44. BImSchV)

Organische Stoffe

$c \leq 1,3 \text{ g/m}^3$ ab dem 01.01.2025
(§ 16 Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 Lit. a) 44. BImSchV)

Ammoniak

Feuerungsanlagen, die selektive katalytische Reduktion oder selektive nichtkatalytische Reduktion einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen an Ammoniak im Abgas eine Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.

(§ 9 44. BImSchV)

1.3.2.2 Messplätze

Zur Messung und Überwachung der Emissionen sollen gemäß § 27 44. BImSchV i.V. m. Nr. 5.3.1 der TA Luft⁶ die für die anstehenden Emissionsmessungen erforderlichen Messplätze ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

1.3.2.3 Messungen an Verbrennungsmotoranlagen nachrichtlich gemäß § 24 44. BImSchV

- (1) ...nicht zutreffend...
- (2) ...nicht zutreffend...
- (3) ...nicht zutreffend...

(4) Der Betreiber hat bei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr die Emissionen an Kohlenmonoxid jährlich zu ermitteln. ...

(5) ...nicht zutreffend...

(6) Bei Verbrennungsmotoranlagen, die mit Oxidationskatalysatoren ausgestattet sind, hat der Betreiber Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators zu führen.

(7) Der Betreiber einer Verbrennungsmotoranlage hat Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide, zum Beispiel über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung, zu führen. Der Betreiber einer Gasmotoranlage nach dem Magergasprinzip hat die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes Motors mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen wie beispielsweise NO_x-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen.

(8) Der Betreiber hat bei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid, jährlich zu ermitteln.

(9) ... nicht zutreffend...

(10) ... nicht zutreffend...

(11) Der Betreiber hat bei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr, die gasförmige Brennstoffe einsetzen, die Emissionen an organischen Stoffen, anzugeben als Gesamtkohlenstoff, jährlich zu ermitteln (ab dem 01.01.2025).

(12) Der Betreiber hat bei Verbrennungsmotoranlagen zur Verbrennung ...Erdgas, ... die Emissionen an Formaldehyd jährlich zu ermitteln. ...

(13) ...nicht zutreffend...

(14) ...nicht zutreffend...

1.3.2.4 Messungen an Feuerungsanlagen mit Abgasreinigungseinrichtung für Stickstoffoxide nachrichtlich gemäß § 26 44. BImSchV

Der Betreiber hat bei Feuerungsanlagen, die selektive katalytische Reduktion oder selektive nichtkatalytische Reduktion einsetzen, die Emissionen an Ammoniak gleichzeitig mit den Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid zu ermitteln. Diese Anforderung gilt nicht für... Anlagen, die über einen der selektiven katalytischen Reduktion nachgeschalteten Oxidationskatalysator verfügen.

1.3.2.5 Einzelmessungen nachrichtlich gemäß § 31 44. BImSchV

(1) Der Betreiber hat innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage folgende erste Messung nach den Vorgaben der Absätze 3 bis 6 vornehmen zu lassen:

1. der Emissionen an Stickstoffoxiden nach ...§ 24 Absatz 8... (jährliche Wiederholungen);

2. der Emissionen an Schwefeloxiden ...nicht zutreffend...(§ 16 Abs. 9 Satz 4 – mittelbarer Nachweis der Gasqualität siehe Nr. 1.3.2.1);

3. der Emissionen an Gesamtstaub ...nicht zutreffend...

4. der Emissionen an Kohlenmonoxid nach ...§ 24 Absatz 4... (jährliche Wiederholungen);

5. ...nicht zutreffend...

6. der Emissionen an organischen Stoffen nach ...§ 24 Absatz 11... (jährliche Wiederholungen ab 01.01.2025);

7. der Emissionen an Formaldehyd nach § 24 Absatz 12... (jährliche Wiederholungen);

8. und 9. ...nicht zutreffend...

Der Betreiber hat zudem Messungen nach Satz 1 spätestens vier Monate nach einer emissionsrelevanten Änderung der Feuerungsanlage vornehmen zu lassen.

(2) ...*nicht zutreffend*

(3) Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.

(4) Der Betreiber hat Einzelmessungen zur Feststellung, ob die Emissionsgrenzwerte nach den...§§ 9,..16 Absatz 2 bis 7 und 9 bis 15 ...erfüllt werden, durch Stellen durchführen zu lassen, die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung bekannt gegeben worden sind.

(5) Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

(6) Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

1. Angaben über die Messplanung;
2. das Ergebnis jeder Einzelmessung nach Absatz 1;
3. das verwendete Messverfahren und
4. die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

(7) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit einen Emissionsgrenzwert nach den ...§ 16 Absatz 2 bis 7 und 9 bis 15 überschreitet....

(8) und (9) *nicht zutreffend*

1.3.2.6 Weitergehende Anforderungen nach TA Luft

Entsprechend § 34 Satz 2 44. BImSchV gelten weitergehende Anforderungen nach TA Luft, sofern diese den o. g. nicht widersprechen, insbesondere nach Ziffern 5.3.1 Messplätze und 5.3.2 Einzelmessungen.

Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).

- 1.3.2.5.1 Es sind die Anforderung der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolge-norm) für die Reingasmessungen einzuhalten.
- 1.3.2.5.2 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- 1.3.2.5.3 Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- 1.3.2.5.4 Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.
- 1.3.2.5.5 Die Überwachungsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor den vorgesehenen Terminen der Messungen über den Zeitpunkt und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen. (Wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

1.3.2.5.6 Messberichte entsprechend § 31 Abs. 6 44. BImSchV sind gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Diese sind im Internet veröffentlicht, zurzeit unter: <http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>.

Die Berichte sind zusätzlich als elektronische Dokumente zu übermitteln.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind (siehe § 31 Abs. 7 44. BImSchV), ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

1.3.2.7 Abgasführung und -ableitung

Die gereinigten Abgase sind nach Schornsteinhöhenberechnung (Anlage Nr. 4.10) gemäß Nr. 5.5 TA Luft mindestens 30,5 m (Q 210) bzw. 10 m (Q 310) über Oberkante Flur (OKF) ungestört mit der freien Luftströmung abzuführen.

1.3.2.8 Nebenbestimmungen zum Schallschutz

1.3.2.8.1 Nach Auftragsvergabe, spätestens aber 4 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist nachzuweisen, dass die tatsächlich verbauten Anlagenkomponenten in ihrem akustischen Verhalten der geplanten Anlage entsprechen. Im Rahmen der Bauausführung sind insbesondere schalltechnisch relevante Einzelkomponenten sowie durchgeführte Lärminderungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Baudokumentation ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Festgestellte Abweichungen in der Bauausführung, die die Immissionssituation nach Inbetriebnahme negativ beeinflussen können, sind unverzüglich anzuzeigen. Das akustische Modell des Vorhabens ist bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung fortzuschreiben. Eine Neuberechnung der zu erwartenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten ist vorzunehmen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.3.2.8.2 Das BHKW „Boddenluft“ ist in einer Betonzelle mit einem bewerteten Schalldämmmaß von mindestens $R'_w = 60$ dB innerhalb der Gasturbinenhalle aufzustellen und zu betreiben.

1.3.2.8.3 Das BHKW „West“ ist in einem Container mit einem bewerteten Schalldämmmaß von mindestens $R'_w = 49$ dB aufzustellen und zu betreiben.

1.3.2.8.4 Die Komponenten der Anlage dürfen nachfolgend benannte Schalleistungspegel nicht überschreiten:

- BHKW „Boddenluft“ Abgas $L_{WA} = 84$ dB(A)
- BHKW „West“ Abgas $L_{WA} = 80$ dB(A)
- Luft-/Wasser-Umschaltwärmepumpen (3 St.) $L_{WA} = 90$ dB(A)

1.3.2.8.5 Für den Abgaskamin des „BHKW Boddenluft“ sind mindestens folgende Schalleistungs-Pegel je Terz ($L_{WTerz,eq}$) einzuhalten:

Frequenz	Hz	50	63	80	100
Schalleistungs-Pegel $L_{WTerz,eq}$	dB	83	76	71	66

- 1.3.2.8.6 Für den Abgaskamin des „BHKW West“ sind mindestens folgende Schalleistungspegel je Terz ($L_{W\text{Terz,eq}}$) einzuhalten:

Frequenz	Hz	50	63	80	100
Schalleistungs-Pegel $L_{W\text{Terz,eq}}$	dB	86	79	73	69

- 1.3.2.8.7 Für den Fall, dass nach Inbetriebnahme der Anlage Beschwerden über tieffrequente Geräusche in der schützenswerten Nachbarschaft auftreten, sind diese durch Messung gem. den Vorgaben der DIN 45680 durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle, die nicht für den Betreiber in derselben Sache beratend tätig war, zu ermitteln und zu bewerten.

1.3.3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Produktsicherheitsgesetz / Betriebssicherheitsverordnung / Maschinenrichtlinie / Druckgeräterichtlinie Explosionsschutzverordnung

- 1.3.3.1 Für Ausrüstungen und Anlagenteile die unter EG-Richtlinien (z.B. Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie, Explosionsschutzrichtlinie) bzw. entsprechende harmonisierte nationale Vorschriften (9., 11. und 14. ProdSV⁷⁸⁹) fallen, sind durch den Lieferer bzw. Errichter die Konformität zu erklären und nachzuweisen. Vor der Inbetriebnahme sind die Herstellerbescheinigungen und die Abnahmeprotokolle der Fachbetriebe vorzulegen.
- 1.3.3.2 Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind die Anforderungen bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten nach der Betriebssicherheitsverordnung und dem Anhang 2 zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Bedienung der Maschinen und Hilfsanlagen.
- 1.3.3.3 Der Betreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vom Betreiber vorzuhalten.
(§§ 3,4 ArbSchG¹⁰, §11 BetrSichV¹¹)
- 1.3.3.4 Für Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
BetrSichV Anhang 1
- 1.3.3.5 Die Kennzeichnung der Rohrleitungen gemäß DIN 2403, der Armaturen, elektrische Anlagen, Aggregate, Not-Aus-Systeme, Ex-Bereiche sowie die Anbringung erforderlicher Verbotsschilder ist bei der Prüfung zur Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 1.3.3.6 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber vorzuhalten.
(§ 9 BetrSichV, § 12 ArbSchG)
- 1.3.3.7 Für den Maschinenraum (BHKW-Anlage) sind zur Nutzung als Feuerungsstätte mindestens folgende Voraussetzungen zu schaffen:
- Die Eingangstür muss selbstschließend sein, mit einem Panikschloss versehen werden und in Fluchrichtung aufschlagen.
 - Der Fußboden muss so gestaltet werden, dass keine Stolper- und Rutschgefahr besteht.
 - Die Be- und Entlüftung muss ausreichend bemessen sein.

1.3.3.8 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Forderungen der DIN VDE in Abhängigkeit von der Raumart und den dort genutzten Geräten zu errichten. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme muss eine Errichterbescheinigung vorliegen.

Gefahrstoffverordnung

1.3.3.9 Für den Umgang mit gefährlichen Stoffen sind entsprechend der Gefahrstoffverordnung § 14 Betriebsanweisungen zu erstellen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer aktenkundig vor Aufnahme der Tätigkeit über alle auftretenden Gefährdungen sowie entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
Bestandteil dieser Unterweisung ist eine allgemeine arbeitsmedizinisch- toxikologische Beratung.
(§ 14 GefStoffV¹²)

Arbeitsstättenverordnung

1.3.3.10 Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in Abhängigkeit von den vorhandenen Gefährdungen in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und Größe der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort gleichzeitig anwesenden Personen richten und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen. Die Breite und Länge der Rettungswege muss den Vorgaben aus der ASR 2.3 entsprechen,
Weiterhin müssen Rettungswege in angemessener Form und dauerhaft gemäß ASR A1.3 gekennzeichnet sein. Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jeder Zeit leicht öffnen lassen.
Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV ist zu prüfen ob ein 2. Fluchtweg erforderlich ist. Dieser ist ggf. einzurichten.
(§ 3 ArbStättV¹³ i.V.m. Anhang 1 Pkt. 1.3 und 2.3 sowie ASR 1.3 und ASR 2.3)

Im Rahmen der o.g. Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln ob eine Sicherheitsbeleuchtung für die Fluchtwege und ggf. bestimmte Arbeitsplätze erforderlich ist.
Auf die Vorgaben des Brandschutznachweises wird verwiesen.
(§§ 3 und 4 sowie ASR A2.3 und ASR 3/4)

1.3.3.11 An Einzelarbeitsplätzen, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können.
(§ 10 ArbSchG i.V.m. § 4 Abs. 4 ArbStättV)

1.3.3.12 Die Fußböden sind nach § 3a (1) und 8 (2) und Anhang Nr.1.5 ArbStättV sowie §§ 3 und 4 ArbSchG i.V.m. ASR 8/1 eben und rutschhemmend zu gestalten. Entsprechend BGR 181 (ZH 1/571) - Merkblatt über Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr - sind u.a. folgende Bewertungsgruppen für die Gestaltung hinsichtlich der Rutschhemmung heranzuziehen:

Allgemeine Arbeitsräume und -bereiche

Eingangsbereiche, innen	R 9	
Eingangsbereiche, außen	R 11 oder R 10	V 4
Treppen, innen	R 9	
Außentreppen	R 11 oder R 10	V 4
Sanitärräume	R 10	
(z.B. Toiletten, Umkleide- und Waschräume)		

1.3.3.13 Die Toiletten sind in der Arbeitsstätte so zu verteilen, dass sie von den Arbeitsplätzen nicht mehr als 100 m entfernt sind.
(§ 3a und 6 ArbStättV und Anhänge 4.1 und 4.2 sowie ASR34/1-5 ASR35/1-4 und ASR

1.3.3.14 Alle Türen und Tore müssen in ihrer Bauart und sicherheitstechnischen Ausrüstung, u.a. die Vorgaben der ASR 1.7 - Türen und Tore – entsprechen.

Zum Beispiel muss bei kraftbetätigten Toren ohne ausreichende Sicherung der Schließkanten die Benutzung durch unbefugte Personen durch technische oder organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen sein. Die Betätigungselemente sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein. (Anhang 1.7 ArbStättV). Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist. Durch den Arbeitgeber ist eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. §3 ArbStättV und Anhang Nr. 1.7 sowie ASR A1.7

Vor Inbetriebnahme sind die kraftbetätigten Türen und Tore auf Funktionssicherheit zu prüfen. Der schriftliche Nachweis ist dem LAGUS Abteilung Arbeitsschutz Dez. Stralsund auf Verlangen vorzulegen.

(§§ 3 und 4 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.7 und ASR 1.7)

1.3.3.15 Die Beleuchtung der Arbeitsstätten muss den Vorgaben der ASR A 3.4 entsprechen.

(§§ 3 und 4 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.7 und ASR 1.7)

1.3.3.16 Treppen müssen leicht und sicher begehbar sein. Für gewerbliche Bauten wird deshalb eine Auftritts breite von 260 mm bis 300 mm und eine Steigung von 160 mm bis 190 mm vorgegeben. Treppen im Außenbereich müssen so vor der Witterung geschützt oder ausgelegt werden, dass Beeinträchtigungen der sicheren Begehbarkeit ausgeschlossen sind.

(§§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.8 und ASR 17/1,2)

1.3.3.17 Alle Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein, bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe mindestens 1,10 m betragen.

(§ 3, 6 und 8 ArbStättV und Anhang 2.1 sowie ASR 12/1-3)

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen

1.3.3.18 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 LärmVibrationsArbSchV¹⁴ hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, hat er den Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die nach § 3 Abs. 1 Satz 6 festgelegten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

Entsprechend § 7 sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition zu treffen.

Dabei ist folgende Rangfolge zu berücksichtigen:

Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen:

1. Auswahl und Einsatz neuer Arbeitsmittel unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Lärminderung,
2. die lärmmindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze,
3. technische Maßnahmen zur Luftschallminderung, beispielsweise durch Abschirmun-

gen oder Kapselungen, und zur Körperschallminderung, beispielsweise durch Körperschalldämpfung oder -dämmung oder durch Körperschallisolierung,
4. Wartungsprogramme für Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Anlagen,
arbeitsorganisatorische Maßnahmen zur Lärminderung durch Begrenzung von 5.
Dauer und Ausmaß der Exposition und Arbeitszeitpläne mit ausreichenden Zeiten ohne belastende Exposition.

1.3.4 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

Bedingung

1.3.4.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn das Brandschutzkonzept bauaufsichtlich geprüft vorliegt und der Prüfbericht den Baubeginn erlaubt.

Auflage

1.3.4.2 Der Prüfbericht zum Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Genehmigung.

1.3.5 Naturschutzrechtliche Auflagen

1.3.5.1 Auf dem Grundstück befinden sich Baumpflanzungen, die überplant werden. Wenn es sich um Kompensationspflanzungen handelt, müssen diese doppelt kompensiert werden.

1.3.5.2 Falls Vorkommen wildlebender Tierarten der besonders geschützten Arten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren.

1.3.6 Abfallrechtliche Auflagen

1.3.6.1 Der Mutterboden und der Füllboden, der bei den Bauarbeiten anfällt und nicht auf der Baustelle wiederverwendet wird, ist nach Vorgabe von § 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG¹⁵ an anderer geeigneter Stelle wiederzuverwenden oder in getrennter Form einem Bodenzwischenlager anzudienen.

1.3.6.2 Abfälle, die verwertet werden können, sind nach § 6 in Verbindung mit § 8 KrWG einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Dabei ist ggf. auch die Gewerbeabfallverordnung¹⁶ zu beachten. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG und dem Landkreis nach Satzungsrecht auf den Wertstoffplätzen des Landkreises anzudienen.

1.3.7 wasserrechtliche Auflagen

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Lagern und Abfüllen von Schmieröl, Altöl, Harnstofflösung

Verwenden von Frostschutzmittel, Kältemittel, Gleitmittel, Harnstofflösung, Schmieröl

1.3.7.1 Die Auflagen sind für die Ausarbeitung der Bauunterlagen, sowie für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbindlich.

1.3.7.2 Jede beabsichtigte Änderung der angezeigten Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe und Änderungen der baulichen Anlagen sind vorab der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

1.3.7.3 Es ist nachzuweisen, dass entsprechend § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG¹⁷) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sind sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

- 1.3.7.4 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe nach § 18 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV¹⁸) sind einzuhalten.
- 1.3.7.5 Für die Anlagen ist gemäß § 43 Abs. 1 AwSV durch die Betreiberin eine Anlagendokumentation mit den wesentlichen Informationen über die Anlage zu führen, insbesondere Angaben zum Aufbau der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zu Sicherheits- und Schutzvorkehrungen und zur Löschwasserrückhaltung.
- 1.3.7.6 Bei prüfpflichtigen Anlagen (Gefährdungsstufe B, C) hat die Anlagenbetreiberin nach § 43 Abs. 2 AwSV neben der Anlagendokumentation die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetrieblicher Tätigkeiten nach § 45 AwSV erforderlich sind (z.B. letzter Prüfbericht, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise). Anlagen der Gefährdungsstufe D werden nicht betrieben.
- 1.3.7.7 Anlagen der Gefährdungsstufe B sind gemäß § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, Anlagen der Gefährdungsstufe C vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei Stilllegung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
Die Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG unaufgefordert zu übergeben.
- 1.3.7.8 Abfüllflächen sind nach § 2 Abs. 9 und § 14 Abs. 1 bis 6 AwSV Bestandteil der jeweiligen Lager-, Abfüll- bzw. Verwendungsanlage.
- 1.3.7.9 Anlagen der Gefährdungsstufe A unterliegen gemäß § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 der AwSV nicht der Anzeigepflicht bei der zuständigen unteren Wasserbehörde. Nach § 1 Abs. 3 AwSV findet diese keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 m³ bei flüssigen oder mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 t bei gasförmigen und festen Stoffen, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten befinden.
Auf die allgemeine Sorgfaltspflicht der Betreiberin bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1, 2, 3 WHG wird hingewiesen.
- 1.3.7.10 Nach § 41 AwSV bestehen für folgende Anlage Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG:
- Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen flüssiger oder fester wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A;
 - Anlagen der Gefährdungsstufe B und C, wenn die Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV vorliegen.
- 1.3.7.11 Es besteht die Pflicht der Betreiberin zur ständigen Eigenkontrolle der Dichtheit der Anlagen und der Funktionsfähigkeit der dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen.
- 1.3.7.12 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen nach § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung von Gewässern nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die zuständige Wasserbehörde oder die Polizei sind unverzüglich zu informieren.

Schmutzwasserbeseitigung

- 1.3.7.13 Häusliche und gewerbliche Schmutzwässer sind über die Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Anforderungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind einzuhalten.

Grundwasserhaltung

1.3.7.14 Die Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Grundwasserhaltung bzw. -absenkung ist gemäß §§ 8,9 WHG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

1.3.8 Auflagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

1.3.8.1 Der zuständigen Bodenschutz- und Wasserbehörde (und nachrichtlich dem StALU Vorpommern) ist ein AZB einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage zur Prüfung und Freigabe einzureichen. Ggf. notwendige Bodenproben sind vor Versiegelung von Flächen durch Baumaßnahmen zu nehmen, sofern dafür eine fachliche bzw. gutachtliche Notwendigkeit besteht.

1.3.8.2 Der nach Ziffer 1.3.8.1 durch die zuständige Bodenschutz- und Wasserbehörde freigegebene AZB ist Bestandteil der Genehmigung.

1.4. Kostenentscheidung

Die Stadtwerke Greifswald GmbH trägt die Kosten der Amtshandlung.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

Die Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse M-V

IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC MARKDEF1130

unter Verwendung des Kassenzeichens: [REDACTED]
zu überweisen.

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben (§ 18 Abs. 1 VwKostG M-V¹⁹).

2. Begründung

2.1 Sachverhalt

Die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald stellte mit Datum vom 07.12.2021 und Eingang ebenfalls am 07.12.2021 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG. Die Stadtwerke Greifswald GmbH plant am Standort des HKW Helmshäger Berg, An der Jungfernwiese 8 in 17489 Greifswald (gem. Greifswald, Flur 12, Flurstück 42/2) im Rahmen der Umsetzung der „Wärmestrategie 2020“ die 2. Ausbaustufe zu realisieren. Bestandteile der Planung sind

- die Neuerrichtung einer Großwärmepumpe, bestehend aus Luft-Wasser-Wärmepumpen in Außenaufstellung und Wasser-Wasser-Wärmepumpen in einem neu zu errichtenden Gebäude,
- die Aufstellung eines BHKW West (Gebäude-/ Containeraufstellung) in räumlicher Nähe zu der Großwärmepumpe (Feuerungswärmeleistung (FWL) 2,4 MW)
- die Demontage von 2 der 3 Gasturbinen in der Gasturbinenhalle und

- die Aufstellung eines BHKW Boddenluft auf einem der beiden freiwerdenden Stellplätze in der Gasturbinenhalle (FWL 10,2 MW)

Die Demontage ist nicht Gegenstand der o.g. Antragstellung. Eine separate Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wurde beim StALU Vorpommern eingereicht und am 06.05.2022 auf Grundlage des § 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG beschieden. Der Rückbau der beiden Gasturbinen ist bereits erfolgt.

Im Zuge der wesentlichen Änderung verringert sich die FWL der Anlage von ca. 153 MW auf ca. 134 MW. Als Brennstoff kommt Erdgas zum Einsatz.

Ziel der 2. Ausbaustufe ist es gemäß Ausführungen der Antragsunterlagen, über die Kombination von bestehender Grundversorgungstechnik mit innovativen zukunftsorientierten Verfahren, für die Greifswalder Haushalte CO₂-neutrale Fernwärme bereitzustellen. Weiterhin wird der Einsatz fossiler Brennstoffe und somit der CO₂-Ausstoß und Emissionen reduziert.

Der Antrag wurde im Ergebnis der behördlichen vorläufigen Prüfung auf Vollständigkeit überarbeitet und die ergänzte Fassung vom 03.05.2022 und Eingang vom 05.05.2022 übergeben.

Mit Schreiben des StALU Vorpommern vom 13.05.2022 wurde die vorläufige Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Zugleich wurde die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV²⁰ eingeleitet.

An dieser Entscheidung sind folgende Fachbehörden und die Standortgemeinde beteiligt:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald – Der Landrat
Stellungnahmen vom 05.08.2022, 10.08.2022, 20.10.2022, 11.11.2022 und 18.11.2022
(Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Naturschutz, Abfallwirtschaft)
- Hansestadt Greifswald - Der Bürgermeister- (als Standortgemeinde und Fachbehörde)
Stellungnahme vom 25.08.2022
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund
Stellungnahme vom 18.08. und 12.09.2022
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Abteilung 5
Stellungnahmen vom 23.08.2022 und 20.12.2022
- Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
Stellungnahme vom 08.06.2022
- StALU Vorpommern, Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden, Dezernat 42 „Vollzug Wasserrecht, Bodenschutz, Altlasten“
Stellungnahmen vom 28.06.2022 und 11.10.2022

2.2 Rechtliche Würdigung

2.2.1 Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit

Auf dem Gebiet des Abfall- und Immissionsschutzrechts ist gemäß § 3 LwUmwuLBehV MV²¹ das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern) (u. a. im Landkreis Vorpommern-Greifswald) örtlich zuständig.

Sachliche Zuständigkeit

Für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der nach § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen, in diesem Fall der Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG, ist gemäß § 3 Nr. 2 Lit. a) ImmSchZustLVO M-V²² das StALU Vorpommern sachlich zuständig.

2.2.2 Verfahren

Es handelt sich hierbei um die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach Nr. 1.1GE des Anhangs 1 4. BImSchV²³. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG und § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG wird ein förmliches Änderungsgenehmigungsverfahren durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde auf Antrag der Stadtwerke Greifswald GmbH abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Wie im Antrag dargestellt, werden die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten.

Zudem reduziert sich durch den Wegfall von zwei Gasturbinen Immissionsbeitrag bei den Luftschadstoffen. Der Massenstrom für Stickstoffdioxid verringert sich um 18 % im Vergleich zum Ist-Zustand. Somit ist auch von einer Verringerung der aus den NOx-Emissionen resultierenden Immissionsbelastungen auszugehen. Die Emissionen der beiden gegenständlich neuen Aggregate (BHKW Boddenluft und BHKW West) machen lediglich 7 % der Gesamtemissionen der Emissionen im Planzustand aus.

Das StALU VP hat das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit der Nummer 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG²⁴ unterzogen. Dazu hat die Antragstellerin dem Genehmigungsantrag (Anlage Nr. 14) die erforderlichen Vorprüfungsunterlagen beigelegt. Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtlichen Anzeiger der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, auf der Internetseite des StALU VP und im UVP-Portal der Länder am 12.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Folgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts bzw. folgende Vorkehrungen waren für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Luftschadstoffemissionen der Anlage sind nicht geeignet, erhebliche Stoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope zu verursachen.
- Die Flächenversiegelung ist beschränkt auf eine Rasenfläche im Norden des Betriebsgeländes, wertvolle Lebensräume sind nicht betroffen.
- Ein Eindringen der zu lagernden wassergefährdenden Stoffe in den Boden bzw. in Gewässer kann infolge der Einhaltung der Anforderungen der AwSV vernünftigerweise ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der Einhaltung der Anforderungen von 44. BImSchV und TA-Lärm sind darüber hinaus keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Vorpommern-Greifswald) ist aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Auch die untere Wasserbehörde (Landkreis Vorpommern-Greifswald) gelangt zu dem Schluss, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Gleiches attestiert die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Gemäß § 28 VwVfG M-V²⁵ wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 22.12.2022 zum Entwurf der Genehmigung angehört. Die Antragstellerin äußerte sich mit E-Mail vom 23.12.2022, so dass im Ergebnis zwei redaktionelle Änderungen im Bescheid aufgenommen wurden.

2.2.3 Materielles Recht

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG ist zu erteilen, wenn gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zur Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V

Die bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Belange wurden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt mit positivem Ergebnis geprüft.

Unter Beachtung der mit Stellungnahme vom 13.05.2022 formulierten Nebenbestimmungen (vgl. Nr. 1.3.4) und Hinweise (vgl. Nr. 4.13) wurde dem Vorhaben aus bauordnungsrechtlicher Sicht zugestimmt.

Das Grundstück des HKW „Helmshäger Berg“ liegt im Bereich des gleichnamigen rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 22.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB²⁶ „Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans“. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v.g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet im Sinne von § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Das Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt

- a) durch die Zahl der Vollgeschosse (Z): II
- b) durch die Grundflächenzahl (GRZ): 0,8
- c) durch die Geschossflächenzahl (GFZ): 1,2

Gebäude müssen in offener Bauweise errichtet werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht den v.g. Festsetzungen, somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben.

Zur Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Das Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat mit Schreiben vom 08.06.2022 eine Stellungnahme nach § 4 Abs. 6 TEHG im Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Emissionsgenehmigung abgegeben.

Die beantragte Änderung der Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht.

Die Anlage hat vor Umsetzung der Änderung eine FWL von ca. 153 MW und liegt damit weit über dem relevanten Schwellenwert von 20 MW, gemäß Anhang 1 TEHG. Zukünftig wird die FWL ca. 134 MW betragen. Diese liegt auch zukünftig weit über dem Schwellenwert und die Anlage unterliegt weiterhin dem Anwendungsbereich des TEHG.

Die in v.g. Stellungnahme enthaltenen Hinweise der DEHSt wurden unter Nr. 4.18 und 4.19 in die Genehmigung übernommen.

Zu den immissionsschutzrechtlichen nachrichtlichen Verweisungen nach Nrn. 1.3.2.1 bis 1.3.2.5

Die zutreffenden, wesentlichen Bestimmungen der 44. BImSchV wurden unter Ziffern 1.3.2.1 bis

1.3.2.5 nachrichtlich in den Genehmigungsbescheid übernommen. Sie enthalten zumeist abschließende abstrakt-generelle Regelungen, die keine ergänzenden konkret – individuellen Untersetzungen in Form von Nebenbestimmungen mehr bedürfen. Die Antragstellerin wurde zum Adressaten der Betreiberpflichten nach der 44. BImSchV durch die richtige individuelle Selbsteinstufung ihrer Verbrennungsmotoranlagen, die von der Genehmigungsbehörde geprüft und unter 1.1 und 2.2.2 bestätigt wurde. Demzufolge enthält dieser Abschnitt größtenteils nur Verweise auf die Wirksamkeit der zitierten gesetzlichen Vorschriften und Pflichten, die wegen der besseren Lesbarkeit und Klarstellung in den Tenor aufgenommen wurden.

Eine ausführliche Begründung abschließender gesetzlicher Regelungen ist jedoch Inhalt des Gesetzgebungsverfahrens und nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die nachrichtlichen Verweise sind nur insoweit zulässig, wie die Zitate dem Adressaten dieses Bescheides ggf. fehlerhaft übermittelt wurden.

Eine Ausnahme stellt mit Verweis auf § 16 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 44. BImSchV die Festlegung des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂) angegeben als NO₂ ($c \leq 0,10 \text{ g/m}^3$) dar. Antragsgemäß wird von der Übergangsregelung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 44. BImSchV kein Gebrauch gemacht ($c \leq 0,25 \text{ g/m}^3$ bis zum 31.12.2024), da die Berechnung der Schornsteinhöhe bereits die Einhaltung des strengeren Emissionsgrenzwertes unter Einsatz eines SCR-Katalysators vorhabensimmanent zugrunde legt.

Zu den weitergehenden Anforderungen nach TA Luft (Nr. 1.3.2.6)

Entsprechend § 34 Satz 2 44. BImSchV gelten weitergehende Anforderungen nach TA Luft. Die Maßgaben der TA Luft als Verwaltungsvorschrift können nur soweit herangezogen werden, wie sie den vorrangigen neueren technischen Regeln der 44. BImSchV nicht widersprechen. Die verfügbaren Nebenbestimmungen beziehen sich insbesondere auf Ziffern 5.3.1 Messplätze und 5.3.2 Einzelmessungen der TA Luft. Da in § 31 Abs. 3 der 44. BImSchV keine Klarstellung zur Erforderlichkeit von jeweils 3 Einzelmessungen pro Schadstoff getroffen wurde, gelten hier Anforderungen nach TA Luft in Verbindung mit der DIN EN 15259 (Januar 2008).

Messberichte entsprechend § 31 Abs. 6 44. BImSchV sind gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Diese sind im Internet veröffentlicht, zurzeit unter: <http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>.

Die Mindestanforderungen nach § 31 Abs. 6 44. BImSchV, die an den Inhalt eines Messberichtes zu stellen sind, reichen nicht aus, um diesen auch in einer erforderlichen Prüfqualität zu erhalten. Demzufolge ist der Rückgriff auf den Mustermessbericht der LAI in Verbindung mit der DIN EN 15259 (Januar 2008) deren Verbindlichkeit aus dem Anhang 5 der TA Luft herrührt, notwendig. Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Grundlage für diese selbsterklärende Anordnung bildet § 52 Abs. 1 BImSchG.

Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen. Diese Nebenbestimmung fordert im Ereignisfall eine Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ein. Zu den Betreiberpflichten gehört u. a. die permanente Einhaltung gebotener Emissionsgrenzwerte. Soweit Grenzwerte überschritten sind und keine unverzügliche Abhilfe möglich ist, muss die vorübergehende Außerbetriebnahme ggf. unter Aktivierung von Reserveaggregaten solange veranlasst werden, bis die Einhaltung der Grenzwerte wieder möglich ist.

Anders als unter Ziffern 1.3.2.1 – 1.3.2.5 ist hiergegen die Einlegung von Rechtsmitteln möglich, da die Anwendung der TA Luft als Verwaltungsvorschrift zwar normenkonkretisierende Wirkung hat, jedoch nur in Verwaltungsakten umsetzbar ist und damit daraus abgeleitete Nebenbestimmungen der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle in einem etwaigen Rechtsbehelfsverfahren unterliegen.

Zu den Nebenbestimmungen zum Schallschutz nach Nr. 1.3.2.8

Die unter Ziffer 1.3.2.8 formulierten Nebenbestimmungen gründen auf der Stellungnahme des LUNG M-V vom 20.12.2022.

Bewertungsgrundlage der v.g. Nebenbestimmungen ist die im Lichte der Stellungnahme der LUNG M-V vom 23.08.2022 überarbeitete Schallimmissionsprognose vom 02.11.2022 (vgl. Anlage Nr. 18).

Das LUNG M-V ist nach Prüfung der v.g. Prognose zu dem Ergebnis gelangt, dass der Gutachter nunmehr neben den geplanten auch die als Bestand verbleibenden Anlagenkomponenten in die Betrachtung der Zusatzbelastung einbezogen hat. Es werden für den bestimmungsgemäßen Betrieb Beurteilungspegel ausgewiesen, die die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nr. 6.1 TA Lärm²⁷ sowohl im Beurteilungszeitraum „tags“ als auch „nachts“ um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Insofern befindet sich kein Immissionsort im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich. Voraussetzung dafür ist die plangerechte Umsetzung des Vorhabens insbesondere in Hinblick auf vorgesehene Schallminderungsmaßnahmen, z. B. an Außenbauteilen von Gebäuden.

Den durch den Gutachter in v.g. Prognose angestellten Betrachtungen zum Schutz der Nachbarschaft vor tieffrequenten Geräuschen ist das LUNG M-V mit o.g. Stellungnahme nicht gefolgt. Nach telefonischer Absprache mit dem Antragsverfasser hat das LUNG M-V ersatzweise die maximal zulässigen Terz-Schalleistungspegel für die Geräusche der Abgaskamine der geplanten BHKW „West“ und „Boddenluft“ bestimmt (vgl. Stellungnahme des LUNG M-V vom 20.12.2022 i.V.m. Ziffer 1.3.2.8.5 und 1.3.2.8.6 der Änderungsgenehmigung).

Dabei wird aufgrund der Häufung von betriebenen/geplanten BHKW am Standort und in der Umgebung die Unterschreitung der Hörschwellenpegel um 10 dB außen am maßgeblichen Immissionsort „An der Jungfernwiese 2a“ als Zielwert angestrebt. Dieser befindet sich in einer Entfernung von ≈ 225 m zum „BHKW West“ bzw. ≈ 172 m zum „BHKW Boddenluft“.

Das StALU Vorpommern als Genehmigungsbehörde schließt sich dem v.g. Votum des LUNG M-V an.

Zu den arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nach Nr. 1.3.3

Die Belange des Arbeitsschutzes sind durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund geprüft worden. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise gemäß Stellungnahme vom 18.08. und 12.09.2022 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die mit v.g. Stellungnahme geforderten Nebenbestimmungen (u.a. gründend auf den Anforderungen gemäß ArbSchG, ArbStättV sowie BetrSichV) und Hinweise wurden unter Ziffer 1.3.3.1 bis 1.3.3.18 und 4.11 in den Bescheid aufgenommen.

Zu den bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen nach Nr. 1.3.4

Die Belange der Bauordnung sind durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt geprüft worden. Unter Beachtung der beiden Nebenbestimmungen und des Hinweises gemäß Stellungnahme vom 25.08.2022 wird dem Vorhaben aus bauordnungsrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die mit v.g. Stellungnahme geforderten Nebenbestimmungen und der Hinweis sind unter Ziffer 1.3.4.1, 1.3.4.2 und 4.13 aufgenommen worden.

Das Vorhaben entspricht der Gebäudeklasse 1 (§ 2 Abs. 3 LBauO M-V) und ist ein unregelmäßiger Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 19 LBauO M-V.

Das Brandschutzkonzept muss somit gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V bauaufsichtlich geprüft werden.

Das Stadtbauamt hat mit Datum vom 25.08.2022 den Prüfsachverständigen für Brandschutz, Dipl.-Ing. Guse, Am Schanzenberg 3 in 17438 Wolgast, mit Prüfung des Brandschutznachweises und der Bauüberwachung beauftragt.

Den Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz wird das Stadtbauamt dem StALU Vorpommern zusenden.

Zu den naturschutzrechtlichen Auflagen nach Nr. 1.3.5

Im Kommentar zum BNatSchG (Fischer Hüttle/A.Schuhmacher, Verlag W.Kohlhammer, 2. Auflage) wird ausgeführt:

„Ist die vorgesehene Kompensationsfläche möglicherweise durch andere Planungen bedroht, die eventuell auf sie zugreifen, soll dies nach der Rechtsprechung unschädlich sein. So müsse eine Ausgleichsmaßnahme nicht außer Betracht bleiben, wenn zum Zeitpunkt der Festsetzung bzw. Durchführung der Maßnahme schon absehbar ist, dass die betreffende Fläche Gegenstand eines weiteren Eingriffs sein könnte. Kommt es zu einer Inanspruchnahme von solchen Ausgleichsflächen, folge daraus eine abermalige Ausgleichspflicht für die damit einhergehenden erneuten Eingriffe (VGH Kassel Urteil vom 28.05.2005 12A8/05) Das ist etwas pauschal. Zwar hat die Festsetzung einer Kompensationsmaßnahme auf einer bestimmten Fläche über die Verpflichtung des Verursachers hinaus keine ("dingliche") Wirkung in Gestalt einer Widmung dieser Fläche mit der Folge, dass sie gegen jeden Zugriff geschützt wäre. Aber es kann die Grundlage für die Zulassung des früheren Eingriffs entfallen, wenn eine Kompensationsfläche ihre Funktion verliert. Beruhte die Zulassung etwa auf der Annahme, es sei eine Vollkompensation möglich und daher keine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG²⁸ erforderlich, so kann der Wegfall einer Kompensationsfläche und das erneute Ingangsetzen des Kompensationsmechanismus beim neuen Eingriff dazu führen, dass die ursprünglich angenommene Zeitdauer bis zum Kompensationserfolg nicht mehr einzuhalten ist. War sie wesentlich für die Annahme einer Vollkompensation des früheren Eingriffs, so ist eine "Zweitkompensation" anlässlich des neuen Eingriffs nicht möglich, d.h. die Fläche darf nicht angefasst werden.“

Daraus ist zu schlussfolgern, dass der vorherige Eingriff für diese Kompensationsmaßnahme sowie der Eingriff in die Kompensationsmaßnahme zu bilanzieren ist (vgl. Auflage 1.3.5.1).

Die Auflage 1.3.5.2 ergibt sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten:

- Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören.
- Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den abfallrechtlichen Auflagen nach Nr. 1.3.6

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz geprüft worden. Die mit Stellungnahme vom 20.10.2022 geforderten Auflagen der unteren Abfallbehörde sind unter Nr. 1.3.6.1 und 1.3.6.2 in den Bescheid aufgenommen worden.

Zu den wasserwirtschaftlichen Auflagen nach Nr. 1.3.7

Die Belange der Wasserwirtschaft sind durch das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Wasserwirtschaft geprüft worden. Die mit Stellungnahmen vom 20.10.2022 und 11.11.2022 geforderten Auflagen und Hinweise sind unter Nr. 1.3.7.1 bis 1.3.7.14 sowie 4.12 in den Bescheid aufgenommen worden.

Zu den Auflagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) nach Nr. 1.3.8

Das HKW Helmsäger Berg ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Insbesondere Kapitel 13.4 ff. des Genehmigungsantrages verweist in diesem Zusammenhang auf das Erfordernis der Ausarbeitung eines Ausgangszustandsberichtes (sog. AZB, vgl. § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 2 9. BImSchV). Da dieser erst vor Inbetriebnahme

vorgelegt werden soll, ist dem Antrag ausschließlich ein Untersuchungskonzept beigefügt worden.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass der AZB als Antragsunterlage bis zur Errichtung oder bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Die Vorlage eines mit den zuständigen Behörden abzustimmenden Untersuchungskonzeptes mit dem Genehmigungsantrag ist grds. möglich. Bei einem Nachreichen des AZB muss der Betreiber sicherstellen, dass die Erstellung des AZB durch die Anlagenerrichtung nicht behindert wird. Auch wenn der AZB nachgereicht wird, muss die Behörde ausreichend Zeit haben, den AZB zu prüfen. Genügt das vorgelegte Dokument den Anforderungen des § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV nicht, sind u.U. zeitaufwendige Nachbesserungen notwendig, bevor die Anlage errichtet oder in Betrieb genommen werden darf (vgl. auch Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser, Stand 16.08.2018¹).

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Bodenschutz- und Wasserbehörde hat sich mit Stellungnahmen vom 11.11.2022 und 18.11.2022 zu den Ausführungen des v.g. Kapitels 13.4 ff. geäußert. Einwände und Nachforderungen wurden unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise unter Nr. 1.3.8.1, 1.3.8.2, 4.20 und 4.21 nicht formuliert.

Den übrigen selbsterklärenden Nebenbestimmungen wurden rechtliche Zitate beigefügt, sodass auf eine ausführliche Begründung an dieser Stelle verzichtet wird. Sie sind notwendig, zweckmäßig und angemessen, um die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG soweit sicherzustellen, wie der Genehmigungsgegenstand reicht.

Entgegenstehende Äußerungen oder Bedenken werden seitens der beteiligten Behörden nicht erhoben.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei beantragter Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb und bei Einhaltung der in Nr. 1.3.1 bis 1.3.8 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen (vgl. § 12 Abs. 1 BImSchG)

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sind erfüllt. Dem Antrag war zu entsprechen.

Zur Kostenentscheidung nach Nummer 1.4

Die Kostenlast trägt die Stadtwerke Greifswald GmbH gemäß §§ 1, 2, 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V i. V. m. ImmSchKostVO M-V²⁹.

Die Genehmigungserteilung ist gemäß § 1 Abs. 1 ImmSchKostVO M-V i.V.m. dem Gebührenverzeichnis ein kostenpflichtiger Tatbestand.

Die Gebührenbemessung erfolgt für die Grundgebühr nach den Errichtungskosten für die Anlage (Tarifstellen (Tst.) 2.1 Lit. e),

zuzüglich der Zuschläge für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Tst. 2.4.1).

Aufstellung laut Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung (ImmSchKostVO M-V)

Tarifstellen, Grundlagen	Teilbeträge, Grundwerte
(E') mit 19 % MwSt.	
1.1 aufgerundet auf volle 500 €	

¹ https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/azb_arbhilfe_stand_180816_1560432473.pdf

2.1 Lit. e) – Grundgebühr	
Summe:	

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO³⁰ i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG MV³¹ Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

4. Hinweise

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 4.1 Die bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigungen bleiben unberührt, soweit diese Änderungsgenehmigung keine abweichenden Regelungen enthält.
- 4.2 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).
- 4.3 Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.
- 4.4 Gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 und 1 a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.
- 4.5 Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

- 4.6 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 4.7 Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 4.8 Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.
- 4.9 Bei Wechsel des Betreibers der Anlage ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 (2) und 52b BImSchG).
- 4.10 Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. Soweit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend (§§ 5 (4) BImSchG).

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 4.11 Hinweis Baustellenverordnung
Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.
In diesem Zusammenhang ist für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werde, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen.
Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund zu übersenden.
(Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I, S. 1283)

Wasserwirtschaftliche Hinweise

- 4.12 Niederschlagswasserbeseitigung
Die Einleitung des auf dem Betriebsgrundstück der Stadtwerke GmbH, An der Jungfernwiese 8 in 17489 Greifswald (Gemarkung Greifswald Flur 12, Flurstück 42/2) anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Eine Anschlussgenehmigung des Abwasserwerkes Greifswald - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach S 11 Abs.1 b Abwasserbeseitigungssatzung liegt vor.
Daher ergeben sich keine Zuständigkeiten der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung in Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 4.13 Vor Baubeginn ist vom Ersteller des Standsicherheitsnachweises, der als qualifizierter Tragwerksplaner eingetragen ist, die Erklärung vorzulegen, dass der Kriterienkatalog nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung erfüllt und eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist. Sollte v.g. Nachweis nicht erbracht werden können, ist der Standsicherheitsnachweis so rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung einzureichen, dass er unter Beachtung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn geprüft vorliegt.

Naturschutzrechtliche Hinweise

- 4.14 Die Beseitigung oder das auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zulässig.
- 4.15 Das Vorhaben befindet sich innerhalb des B-Plans Nr. 22 „Helmshäger Berg“ der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Festsetzungen des B-Plans zur Grünordnung sind vollumfänglich einzuhalten.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 4.16 Während der Baumaßnahme auftretende Anzeichen auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. ä.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Greifswald) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen. Die Behörde legt dann die weiteren Schritte fest.
- 4.17 Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Hinweise gemäß TEHG

- 4.18 Die genehmigte Änderung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 4.19 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

Hinweise zum Ausgangszustandsbericht

- 4.20 Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Grundwassermessstellen bei der unteren Wasserbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Schlosser, Tel. 03834 8760-3264) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzuzeigen sind. Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald unter ‚Bürgerservice – Formulare‘ hinterlegt.
- 4.21 Der geplante Beprobungsumfang der Grundwasserproben wird zum jetzigen Stand als angemessen und umfänglich eingeschätzt. Die Probenahme und Analyse ist durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen.

5. Rechtsgrundlagenverzeichnis (Endnoten)

- ¹ BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- ² LBauO M-V- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
- ³ TEHG – Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- ⁴ LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- ⁵ 44. BImSchV – Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist
- ⁶ Neufassung der Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
- ⁷ 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- ⁸ 11. ProdSV – Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung) vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39), die durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.
- ⁹ 14. ProdSV - Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung) vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- ¹⁰ ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist
- ¹¹ BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- ¹² GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.
- ¹³ ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
- ¹⁴ LärmVibrationsArbSchV - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.
- ¹⁵ KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen

Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

¹⁶ GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist.

¹⁷ WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

¹⁸ AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

¹⁹ VwKostG M-V - Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

²⁰ 9. BImSchV- Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist

²¹ LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1411)

²² ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

²³ 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

²⁴ UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

²⁵ VwVfG M-V - Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (BGBl. I S. 410)

²⁶ BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

²⁷ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. 1998 S. 503) Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)

²⁸ BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

²⁹ ImmSchKostVO M-V - Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz- Kostenverordnung)

vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 430), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1322)

³⁰ VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

³¹ GerStrukGAG MV - Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609)

Im Auftrag

